

COVID – 19 (Coronavirus) hat die Welt fest im Griff. Auch uns Bestatter.

Viele Unternehmen und kulturelle Einrichtungen können nur mit teilweise weitreichenden Einschränkungen arbeiten bzw. ihre Leistungen anbieten.

Wir Bestatter arbeiten natürlich weiter. Wenn auch mit gewissen Einschränkungen.
Regelmäßiges Desinfizieren, kein Händeschütteln, etc. die Liste ist lang.

Wir sind für Sie da.

In dieser schweren Krise sind wir jederzeit für Sie ansprechbar.

Zu Ihrem und unserem Schutz sind, aufgrund rechtlicher Vorgaben, jedoch Einschränkungen zu beachten.

Bestattungen und Verhaltensregeln

Nach wie vor sind in unserer Stadt auf allen Friedhöfen Bestattungen möglich.
Dabei sind einige Verhaltenshinweise zu beachten.

- **Für Trauerfeiern und Trauerkaffees gibt es die folgenden Regelungen:**
(seit 01.12.2020)

Die neu veröffentlichte Fassung der CoronaSchVO NRW, die ab dem 25.01.2021 in Kraft tritt und vorerst bis zum 14.02.2021 gültig ist, bringt für das Friedhofs- und Bestattungswesen **keine** Änderungen bei Trauerfeiern und Beerdigungen gegenüber der vorherigen Fassung.

NEU:

Zusammenfassung der Regelungen aus der aktuellen CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020, gültig ab 01.12.2020

Bestattungen und Trauerfeiern bleiben erlaubt, § 13 Abs 2 Nr. 5 CoronaSchVO.

Eine Personengrenze ist nicht vorgegeben.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand einzuhalten (Ausnahme wieder für nahe Angehörige, § 2 Abs. 2 Nr. 11 CoronaSchVO).

Eine Alltagsmaske muss in Trauerhallen immer, bei Beerdigungen unter freiem Himmel aber erst ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen getragen werden (§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 CoronaSchVO für Trauerhallen, Nr. 6 unter freiem Himmel).

Der Trauerredner/Pfarrer darf Maske abnehmen (§ 3 Abs. 6 CoronaSchVO)

Eine Anwesenheitsliste muss in geschlossenen Räumen grundsätzlich geführt werden, § 4a Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO).

Unter freiem Himmel nur bei nahen Angehörigen, die den Mindestabstand untereinander unterschreiten (§ 4a Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO).

Für private Trauerhallen gilt zusätzlich die Personenkapazität von einer Person pro 10 qm Geschäftsfläche, §§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 CoronaSchVO.



Das Land NRW hat seit dem 10.11.2020 die folgende Festlegung zu Trauerkaffees im Zusammenhang mit der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW getroffen:

Nach der Festlegung des MAGS NRW zu Trauerkaffees im Zusammenhang mit der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW gilt weiterhin:

"Trauerkaffees und Leichenschmäuse sind nicht Teil der Beerdigung. Da Zusammenkünfte nach Beerdigungen in der Regel in einer gastronomischen Einrichtung stattfinden, die derzeit nicht zulässig sind, sind derlei Zusammenkünfte ebenfalls nicht möglich."

Dementsprechend dürfen Trauerkaffees nach der Beerdigung weiterhin nicht stattfinden. Wir bitten um Beachtung.

Die Erhebung der Kontaktdaten ist durch die „den Begegnungsraum eröffnende Person“ (den Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung etc.) sicherzustellen. Wenn Gäste keine Daten angeben möchten, dürfen sie demnach die Trauerhalle nicht betreten. Die Teilnehmerlisten sind vier Wochen lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Kontaktdatenerfassung kann auch digital erfolgen, es wird aber auf die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Datenschutzes hingewiesen.

Auch bei Trauerfeiern unter freiem Himmel sind eventuell abweichende Vorgaben des Friedhofsträgers zu beachten!

Wir befinden uns ständig im Austausch mit den zuständigen Behörden und unserem Berufsverband. Daher sind wir über den aktuellen Stand, der unsere Region betrifft, immer zeitnah informiert.

Natürlich liegt es uns auch in dieser schwierigen Zeit am Herzen, Ihre Wünsche zur Gestaltung einer Bestattung und individuellen Trauerfeier zu ermöglichen.

Seien Sie unbesorgt: Selbstverständlich beraten wir Sie auch weiterhin zu den Möglichkeiten einer persönlichen und tröstlichen Abschiednahme.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit und viel Kraft in dieser, für uns alle, ungewöhnlichen Zeit.

Ulrike und Stefan Jacobs